

## Änderungen im Wettbewerbsrecht

Am 05.08.2010 hat das rumänische Kabinett mit der Dringlichkeitsverordnung („DVO“) Nr. 75/2010 eine Vielzahl von Änderungen des Wettbewerbsgesetzes (rum. *Legea concurenței*) Nr. 21/1996 eingeführt. Die DVO bezweckt die Anpassung des rumänischen Wettbewerbsgesetzes an die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1/2003 zur Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln.

Wie in solchen Fällen üblich, hat der Wettbewerbsrat (rum. *Consiliul Concurenței*), die rumänische Kartellbehörde, eng kooperiert und sogleich reagiert. Ebenfalls am 5. August 2010 veröffentlichte die Behörde Konkretisierungsregeln in vier Anordnungen, die nahezu den gesamten Bereich des Kartellrechts betreffen.

Als eine wichtige Neuerung gilt die genauere Abgrenzung der Normadressaten durch den Gesetzgeber. So werden nun nicht mehr allgemein Wirtschaftsträger (rum. *agenți economici*) angesprochen, sondern Unternehmen und Unternehmensverbände aus dem In- oder dem Ausland.

Als weitere Neuerung gilt die Vermutung, dass keine marktbeherrschende Stellung besteht, wenn der Marktanteil eines Unternehmens 40% nicht überschreitet. Dies gilt auch für Gruppen von Unternehmen, deren kumulierter Marktanteil 40% nicht übersteigt. Die Voraussetzung der Einstufung eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses als genehmigungspflichtig wurde an die bisherige

Praxis des Wettbewerbsrats angepasst (vgl. u.).

Das neue Gesetz sieht nun vor, dass jeder genehmigungspflichtige Zusammenschluss nach Abschluss der Verträge, aber vor deren Vollzug beim Wettbewerbsrat anzuzeigen ist. Erst danach entscheidet die Kartellbehörde, ob ein Prüfungsverfahren eingeleitet werden muss. Nun können, gemäß dem neuen Gesetz, alle Entscheidungen der Kartellbehörde beim Appellationsgericht angefochten werden. Bislang war dies nur für bestimmte Entscheidungen möglich.

Prüfverfahren erfolgen künftig durch spezielle Wettbewerbsinspektoren. Diese bedürfen einer Anordnung des Vorsitzenden der Kartellbehörde und einem richterlichen Beschluss des Appellationsgerichtes, um eine Überprüfung zu starten. Gegen die richterliche Prüfgenehmigung kann binnen 48 Stunden ab Zustellung Einspruch vor dem obersten Gerichtshof eingelegt werden – allerdings wird die Prüfung so in keiner Weise suspendiert. Neu ist auch die Bestimmung, dass die Beamten der Kartellbehörde die dokumentierte Kommunikation zwischen geprüften Unternehmen und deren Anwälte im Verfahren nicht verwenden dürfen.

### *Konkretisierungen durch den Wettbewerbsrat*

Wirtschaftliche Zusammenschlüsse  
Die **Anordnung Nr. 385** stellt – im Einklang mit der langjährigen Praxis des Wettbewerbsrats und des mittlerweile angepassten Gesetzeswortlauts – klar,

dass wirtschaftliche Zusammenschlüsse (rum. *concentrări economice*) nur dann genehmigungspflichtig sind, wenn

- der kumulierte Umsatz der Teilnehmer am Zusammenschluss umgerechnet 10 Mio. EUR übersteigt, und
- mindestens zwei Teilnehmer jeweils mehr als 4 Mio. EUR Umsatz in Rumänien realisiert haben.

Darüber hinaus regelt die Anordnung die Meldepflicht solcher Zusammenschlüsse sowie das Prüfverfahren und die Beschlussfassung und -mitteilung. Schließlich legt sie im Detail auch die Inhalte von Anmeldungen zukünftiger wirtschaftlicher Zusammenschlüsse fest. Anleitungen zu den wesentlichen Begriffen des Kartellrechts

Zur **Anordnung Nr. 386** wurden auch Anleitungen bezüglich der Auslegung und Ermittlung wesentlicher Begriffe veröffentlicht. „Wirtschaftlicher Zusammenschluss“ (rum. *concentrare economică*), „beteiligte Unternehmen“ (rum. *întreprindere implicată*), „vollständige Funktion“ (rum. *funcționare deplină*), „Umsatz“ (rum. *cifră de afaceri*), „Übernahme der Kontrolle“ (rum. *dobândirea controlului*) etc. werden hier erklärt. Diese Anordnung beschreibt die Arbeitsweise des Wettbewerbsrats bei wichtigen Fragen,

wie z.B. die Feststellung der Genehmigungspflicht von wirtschaftlichen Zusammenschlüssen und ist daher besonders praxisrelevant.

Beschränkungen

Die **Anordnung Nr. 387** beinhaltet Anweisungen bezüglich der Beschränkungen, die mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen und zu deren Umsetzung erforderlich sind. Sie dienen der Rechtssicherheit von Unternehmen, die an einem wirtschaftlichen Zusammenschluss teilnehmen. Dadurch werden die Kriterien definiert, anhand derer zulässige Beschränkungen im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenschlüsse festgestellt werden. Oft vereinbarte Beschränkungen wie Wettbewerbsverbote, Lizenzverträge, Kauf- und Lieferverpflichtungen etc., werden hier ausdrücklich behandelt.

Relevanter Markt

Schließlich werden mit der **Anordnung Nr. 388** die Anweisungen bezüglich der Definierung des relevanten Marktes (rum. *piață relevantă*) durch das Kartellamt festgelegt. Diese Anweisungen sollen die Art erklären, wie die Behörde den produktrelevanten Markt und den geographisch relevanten Markt definiert. Diese Abgrenzung ist besonders wichtig zur Identifizierung der Konkurrenzverhältnisse in einem gegebenen Markt.



Kontakt und weitere Informationen: **Mihail Macovei**  
(Rechtsanwalt, Patentanwalt)  
STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Büro Bukarest: Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)  
Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)